

3. J U L I 1 8 7 5

2. S i t z u n g

Protokoll

^{über}
die II. Sitzung des lincolnsch. Landtages, abgehalten
am 3. Juli 1875.

Anwesende: der Fürstl. Regierungskommissar Hr.
v. Häuser, sowie sämtliche Landtagsmitglieder.

Auf dem der Präsident Hr. Pfleger die Sitzung als
offen erklärt hatte, begrüßte er die Versammlung
in seiner kurzen Ansprache; zugleich bedankte er sich
für das Vertrauen durch die Wiederwahl zum diesjährigen
Landtagspräsidenten.

Hierauf wurde zur Tagesordnung geschritten.

I. Gegenstand

Prüfung des Protokolls von der letzten Sitzung, abgehalten am 24. Mai.

In der Protokollsitzung Hr. Pfleger ^{bei Beginn der Sitzung} war nicht erschienen, ^{Postabull =}
aufgefordert die Prüfung vor dem Akt der Sitzung ~~anzustellen~~,
Auf Reklamation des Fürstl. Reg. Kommissars ^{wurde} eine kleine ~~Postabull~~
Protokollbenichtigung ~~hier~~ vorgenommen o. da noch keine Eingabe gegen das
vorhanden wurde, unternimmt o. von dem Herrn genehmigt.

II. Gegenstand

Prüfung der Eingaben. Alle überreichte, über welche
bereits berichtet in den Händen der Abgeordneten sind,
werden geprüft:

- 1.) Prüfung der Fürstl. Regierung über Aufhebung von
Lagen der Halbstädter.
- 2.) Gesuch der Gemeinde Planken wegen Gottesdiensts
o. Verbesserung der neuen Planken-Kirche.
- 3.) Gesuch des Hof. Georg Kessler wegen Aufhebung mit
dem Kommissar.
- 4.) Gesuch der Gemeinde Lohndorf wegen Aufhebung

und dem Landeshaupt: Bonnforde.

5.7 Gesetz des Altesse Gesetz ebenfalls im Entwurfsstadium
und dem Bonnforde. — gehen weiter fort:

6.7. Gesetz über die neuen Einkünfte, nämlich ein Einkünftegesetz
von Gesetz vom 20. April 1874 in Bezug auf die
Abänderung des Einkünftegesetzes.

Diese Gesetze werden dem Gesetz-
ausschuss zur Prüfung.

III. Gegenstand

Erklärung d. Sachverhalts bezüglich der Prüfung eventuell Genehmigung
Landesverordnungen

a.1 Landesverordnungen

Das Gesetz über die 1874. Landesverordnungen
wird analysiert, d. h. geprüft ob es mit den Bestimmungen
des noch nicht genehmigten Verordnungsabgabens im
Gesetzabgabe von 380/382 nicht im Widerspruch steht.
Besonders wird die Ansicht der Prüfungskommission:
"die Landesverordnungen pro 1874 zu genehmigen" zur
Abklärung; darüber werden ebenfalls nicht im Widerspruch
genommen.

b.1 Die Landes-Grundverordnungen

Nach der Verlesung des Entwurfs liegen dem
Landeshauptmann die 1874. Grundverordnungen
ob es darüber nicht im Widerspruch zur
Genehmigung.

c.1 Die 1874. Landeshaupt: Gesetz- u. Einkünftegesetz,
wird abgelesen nicht weiter diskutiert, sondern
nicht sofort nicht im Widerspruch.

IV. Gegenstand.

Gesetz über die Mündel Fabrikunterstützung.

Die k. k. Hof- u. Reichs-Regierung überlässt den von der
selben eingereichten Fabrikanten - die Ausführung der ge-
richtlichen Fabrikanten ^{bekanntlich} wird vorbehalten. ^{insoweit die}
Disposition ^{über den von der Gesetzgebungscommission abgeänderten}
Fabrikanten ^{bestimmte} ^{Bestand} ^{besteht}.

Manzoni bringt vor, wie es sich versteht, wenn ein
Lehrer sich im Obstande vorzufinden sollte.

Kay. Commissär v. Hausen erinnert, dass die in diesem
Fallen von dem ^{selben} ^{unabhängigen} ^{Lehrer} ⁱⁿ
bei der k. k. Hof- u. Reichs-Regierung ^{zur} ^{Bestimmung} ^{der}
Fabrikanten ^{angewandt} ^{wird}. ^{Seine} ^{Bestimmung}
muss ^{bestehen}, ^{so} ^{daß} ^{keine} ^{Verweigerung} ^{nicht} ^{zu}
erwarten sei.

~~Manzoni~~ ~~über die~~ ~~angelegenen~~ ~~Artikel~~ ~~des~~
~~Gesetzes~~ ~~gegenüber~~ ~~der~~ ~~Bestimmung~~ ~~der~~ ~~Commission~~ ~~zu~~
~~erwarten~~

S. 1^a. K. k. Hof- u. Reichs-Regierung stellt die Bestimmung, ob die k. k. Hof- u. Reichs-Regie-
rung allein in Zukunft die Fabrikanten ^{von}
Mündel o. ^{über} ^{lässt}, ^{so} ^{bestimmen} ^{die} ^{bekanntlichen}
Gemeindegewaltigen ^{von} ^{ein} ^{angewandt} ^{wird},
indem die Bestimmung der ^{von} ^{ein} ^{Fabrikant} ^{zu}
bestimmten ^{Arten} ^{von} ^{allein} ^{der} ^{Gemeinde} ^{o.}
nicht dem Lande ^{anzuwenden} ^{sollen}.

Kay. Commissär v. Hausen unterwirft ^{darin}, ^{insoweit},
dass ^{vor} ^{zu} ^{bestimmen} ^{sei}, ^{die} ^{Bestimmung} ^{des} ^{Fabrikanten}
von ^{bestimmen} ^{sein} ^{der} ^{k. k. Hof- u. Reichs-Regierung} ^{angewandt} ^{bestimmt},
im ^{angewandt} ^{bestimmen} ^{gallen} ^{nicht} ^{angewandt} ^{wird}.
Der ^{von} ^{Bestimmung} ^{des} ^{Bestimmten} ^{bei} ^{der} ^{Gemeinde}
bestimmen ^{sei} ^{über} ^{die} ^{Gemeinde} ^{o.} ^{Bestimmung} ^{von}
bestimmen ^{zu} ^{bestimmen}.

Bei der ^{insoweit} ^{angewandt} ^{bestimmen} ^{Bestimmung} ^{gallen} ^{von}

S. 1. Art. a. b. einstimmig angenommen.

Abg. Wanger stellt nach seinem von Anfang folgenden
Vorschlag dem S. 1. beizufügen:

„Das Verbandsprinzip dieser Ablesungsgewinde ist die Regie-
rung im Einklang mit den Cultusbehörden der betreffenden Zuständig-
keitsgemeinden der Gutsballen zu konsultieren.“

Dieser Zusatz wird einstimmig angenommen.

S. 2. ebenfalls einstimmig angenommen.

S. 3. Der Antrag hinsichtlich des von 10 Pfennigen dem Abg.
jeden Pfennig zu mindern, ist nicht jeder das Fall
von ihm kein Antrag gestellt o. so verlangt wird
dieser Punkt o. schließlich das ganze Gesetz ein-
stimmig zur Annahme.

V. Gegenstand.

Gesetz über die Einführung eines neuen Maß- u.
Gewichtsystems auf dem metrischen System.

Das seit dem letzten Gesetzabdruck beifolgende
Exemplar der k. k. Regierung wird erlassen.

Es findet über diesen Gegenstand keine
Debatte statt.

Die einzelnen Punkte dieses Gesetzes
wurden, als schließlich das ganze Gesetz zu dem
Einverständnis auf dem letzten der k. k. Regierung
einstimmig zur Annahme.

VI. Gegenstand.

Gesetz, betreffend die Abänderung des landespoli-
zei- u. Eisenbahn-Verordnungs. ^{des Reichs}

Nach der Vorlesung des ^{Landespolizei-}
k. k. Regierung, ~~wogegen~~ ^{Landespolizei-} ~~und~~ ^{Landespolizei-} ~~mit~~ ^{Landespolizei-} ~~den~~ ^{Landespolizei-} ~~von~~ ^{Landespolizei-} ~~den~~ ^{Landespolizei-} ~~selben~~ ^{Landespolizei-} ~~wogegen~~ ^{Landespolizei-} ~~ein~~ ^{Landespolizei-} ~~Ver-~~ ^{Landespolizei-} ~~ord-~~ ^{Landespolizei-} ~~nung~~ ^{Landespolizei-} ~~be-~~ ^{Landespolizei-} ~~ziffert,~~

wird ohne weitere Debatte zur Lesung u. Abstimmung
der einzelnen Punkte, nach dem von der Konferenzkommission
mittels Schrift beantragten Abänderung, gefaßt.
Dies folgt dem ist folgendes:

- S. 1. Annahme einstimmig unverändert, wie S. 1 des
alten Statuts.
- S. 2. Annahme einstimmig, nach dem Regierungsentwurf.
- S. 3. — — — — — nach dem Entwurf, mit dem von
der Kommission beantragten Abänderung des gesamten
Textes. *einmütig*
- S. 4. Nach dem Reg. Entwurf, mit einem in Punkt
6 beantragten Abänderung des Wortes „Rechtsablie-
gerungen“ in „Rechtsaffekten“
einstimmig angenommen.
- S. 5. wird nach dem Kommissionentwurf einstimmig
gefaßt.
- S. 6 — S. 12. bleiben nach dem alten Statut, die
mindestens dagegen das Wort gewahrt *oder* ein
Abänderung beantragt.
- S. 13. das alte Statut erfüllt nach mit einem verpflichten
Abänderung mit Kommissionentwurf
einstimmig die Annahme
- S. 14. 15. 16. werden nach dem Regierungsentwurf
mit geringer Abänderung durch die Kommission
einstimmig angenommen.
- S. 17. nach dem Entwurf } *einstimmig angenommen*
S. 18. nach dem alten Statut }
S. 19. nach dem Entwurf mit dem von der Kommission bean-
tragten Abänderung. *einstimmig.*
- S. 20. *einstimmig* nach dem Entwurf
- S. 21. das alte Statut fällt weg.

Dieser Antrag wurde von der Landeskassakommission
genehmigt und ist mit Zustimmung der
Landeskassa als einstimmig angenommen.

VII. Gegenstand.

Einstimmige Resolution in Betreff der
Kaufvermittlung für die
Landeskassakommission.

Diese Resolution wurde einstimmig mit An-
trag der Kommission einstimmig in der Sitzung
am 18. März folgende Fassung:

- „ Dem landesf. Kassaverwalder Gust. Nebesky bewillige
 - „ ich mit Zustimmung der Landeskassa für die Zeit, wo dieselbe die
 - „ Kaufvermittlung der Landeskassa zu Peking gemeinschaftlich mit
 - „ der Landeskassa d. d. öffentlichen Landeskassa, wie bisher allein
 - „ beauftragt d. die jährliche Summe zum Aufwande nicht
 - „ über 1000 fl. betrage, eine Kommission von 200 fl. und die
 - „ jährliche sich ergebenden Überschüsse der Landeskassa.
- die Annahme ^{erfolgt} einstimmig.

VIII. Gegenstand.

Antrag der Finanzkommission, hinsichtlich der
Kassakasse bei Einberufung der Landeskassa.

Dieser Antrag wurde einstimmig d. einstimmig
angenommen.

Einstimmig wurde vom hiesigen Landesk. Kassakommission
vorgelegt folgende Fassung angenommen:

- 1.) Regierungsverwalter wegen der Kassakasse der hiesigen Mitglieder
der Landeskassa.

- 2.) Regierungspräsident, um Kassation von Studienrathen
für Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten.
- 3.) — do — — — betreffend die Genehmigung unversor-
gter Ausländer und der Landwehr
für Disziplinverbände.
- 4.) — do — — — unbetreffend das Gesetz der flammender
Pflichter um Befreiung ihrer Gehaltsbezüge
der Kriegsdienste bei Lehrerbildungsanstalten.
- 5.) — do — — — über die Petition der flammender
Pflichter um Befreiung ihrer Gehaltsbezüge.

Diese Vorlagen werden den betreffenden Landes-
kommissionen zur Berücksichtigung u. Antragstellung
übermittelt.

Hiermit werden die Sitzungen geschlossen.

Wang Kraluping (100) protokolliert geschlossen u. genehmigt
in der Sitzung am - 14. Juli 1875.

Jr. Schlegel

Dr. Schindler

Wernberger

1
handbogenspillet 1875

II. Landhögskolekull
1874-1875,
No. 25.

e-arkiv

Det för förklarande av
detta utkast utgår från
1874-1875.